



## KYNOLOGISCHER VEREIN FRAUENFELD (KVF)

### Reglement des Vorstands betreffend

- **die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungen von Funktionär\*innen sowie an Startgeldern von Mitgliedern des KVF**
- **Kostenübernahme von neuem Material für den Trainingsbetrieb durch den KVF**

#### 1. Kostenbeteiligung für Fort- und Weiterbildung von Funktionär\*innen

- 1.1. Gemäss Statuten besteht der Zweck des KVF in der Schulung der Hundehaltenden bei der Erziehung und Ausbildung von Hunden. Dies bedeutet, dass das Hauptgewicht in der Weiterbildung von Ausbildungsleiter\*innen, welche in der Grundausbildung Menschen und ihre Hunde unterrichten, liegen muss. Namentlich sind das im KVF die Welpengruppe, die Junghundegruppe, die Aufbaugruppe und der Erziehungsbereich. Grundsätzlich ist es aus Sicht des Vorstandes erwünscht, dass sich alle Ausbildungsleiter\*innen des KVF regelmässig fort- und weiterbilden. Alle Gruppen sind gleichwertig und sollen auf Grund Ihrer Gruppengrösse und Gruppenart jährlich ein Ausbildungsgeld nach folgenden Grundsätzen zur Verfügung haben.
- 1.2. Pro Gruppe bezahlt der KVF pro 5 TN Fr. 100.- pro Jahr. Beispielsweise hat eine Gruppe mit 10 TN einen Fort- und Weiterbildungsbetrag von Fr. 200.- pro Jahr zugute. Als Stichtag für die Berechnung der Mitgliederanzahl gilt das Datum der Generalversammlung des KVF. Die Verantwortung für die Aufteilung unter den Funktionär\*innen obliegt der bzw. dem HAL. Pro Funktionär\*in werden maximal Fr. 250.- pro Jahr vergütet.
- 1.3. Grundausbildungen wie Gruppenleiter\*in NOV, Welpen- und Junghundeleiter\*in, Sporthundetrainer\*in oder ähnliche werden mit entsprechender Verpflichtung und Auflagen (Referate für Funktionäre oder ähnlich) nach Absprache mit dem Vorstand für Ausbildungsleiter\*innen, welche in der Grundausbildung tätig sind, durch den KVF vergütet. Diese Ausbildung wird zu 50% und auf zwei Jahre verteilt vergütet, nachdem diese bestanden ist.
- 1.4. Ausbildungen wie Fort- und Weiterbildungen für die Leitung von Jugend und Hund-Ausbildung werden vollumfänglich durch den KVF übernommen.
- 1.5. Die reglementarischen oder vom Vorstand bewilligten Beiträge können direkt beim Kassier bezogen werden.
- 1.6. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Veränderung des Vereinsvermögens, kann der Vorstand die Beträge aussetzen oder anpassen.

#### 2. Startgeld für Prüfungen für Vereinsmitglieder

- 2.1. Startgelder, auch für Vereins- oder Schweizermeisterschaften, werden grundsätzlich vom teilnehmenden Vereinsmitglied selbst übernommen.
- 2.2. Bei internationalen Wettkämpfen, für welche man sich qualifizieren muss, (WM, EO, EM, oder ähnlich) wird teilnehmenden Mitgliedern, welche in einer Gruppe des KVF trainieren oder das Training leiten, eine Pauschale von Fr. 200.- durch den KVF bezahlt.
- 2.3. Startgelder von jugendlichen Mitgliedern werden für Schweizermeisterschaften oder höhere Anlässe durch den KVF übernommen.

#### 3. Kostenübernahme von neuem Material für den Trainingsbetrieb durch den KVF

- 3.1. Für den Trainingsbetrieb darf Material zu Trainingszwecken bis zu Fr. 150.- pro Gruppe und Jahr bezogen werden.
- 3.2. Für Anschaffungen im Wert von über Fr. 150.- muss ein Gesuch an den Vorstand gestellt werden.

Das vorliegende Reglement wurde an der Jahresversammlung des KVF vom 10. März 2023 genehmigt und anschliessend redaktionell überarbeitet.

Regula Jung, Präsidentin